

Grundlagen für die Ausarbeitung eines Energieleitbildes der Gemeinde Wettingen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Wichtigste in Kürze

Der im Jahr 2010 vom Gemeinderat eingesetzte Energieausschuss der Gemeinde Wettingen hat die Grundlagen für Energieleitbild erarbeitet. Diese wurden durch den Gemeinderat behandelt.

Ein Energieleitbild soll die energiepolitischen Ziele und Leitsätze der Gemeinde Wettingen festlegen. Es soll Auskunft über energetische Massnahmen im Bereich kommunaler Bauten und Anlagen sowie weiteren Bereichen geben.

Der Gemeinderat beabsichtigt, das zukünftige Energieleitbild bei allen künftigen gemeindeeigenen Bauten (Instandstellungen und Neubauten) anzuwenden.

I. Einleitung

In der Schweiz leben 3.6 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner in 276 Energiestädten (Stand 19. Januar 2012).

Der Energieausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, vorderhand auf das Label Energiestadt zu verzichten. Dies wegen des beträchtlichen administrativen Aufwands und der hohen Kosten, die mit dem Erhalt des Labels verbunden sind.

Doch soll die Gemeinde Wettingen auch ohne Label der Verpflichtung nach einem energetisch nachhaltigen Gebäudepark nachkommen.

Als Vorbild für zukünftige Bauten der Gemeinde könnte der Neubau des EWW-Gebäudes, der über die aktuellen gesetzlichen Vorschriften des kantonalen Energiegesetzes hinausgeht, dienen.

Ferner stehen neben dem Projekt des Sport- und Erholungszentrums im tägi weitere Gebäude in der Gemeinde vor der Realisierung, insbesondere Schulbauten. Dabei könnte schrittweise, zuerst mit den Neubauten wie dem Schulhaus Zehntenhof, eine energetisch fortschrittliche Bauweise angestrebt werden.

Als Grundlage für die Ausgestaltung der energetischen Massnahmen soll nach Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes ein Energieleitbild erstellt werden. Dazu sollen die nach heutigem Kenntnisstand nachfolgend aufgeführten Überlegungen als Grundlage dienen.

II. Grundgedanken Energieleitbild

1. Einleitung

Das Energieleitbild ist für den Gemeinderat und die Bevölkerung von Wettingen ein Instrument, um energiepolitisch sinnvolle Entscheide bei den kommunalen Bauten und Anlagen, in der Beratung privater Bauherren und auf dem Gebiet der Mobilität treffen zu können. Mit dem gegenwärtigen Energieverbrauch werden die fossilen Energieträger zu rasch ausgeschöpft, das Klima durch den CO₂-Ausstoss verändert sowie Luft und Boden übermässig belastet.

Die Schweiz hat sich verpflichtet, den Energieverbrauch und den CO₂-Ausstoss zu senken. Dieses Leitbild nennt Rahmenbedingungen, mit denen auf Gemeindeebene eine nachhaltige Energienutzung umgesetzt werden kann.

Vorderhand verzichtet die Gemeinde Wettingen auf das Label "Energistadt".

Für die Gemeinde Wettingen bedeutet dies:

- Das Ausüben einer Vorbildfunktion im Bereich der kommunalen Bauten und Anlagen sowie die Steigerung der Energieeffizienz und den vermehrten Einsatz erneuerbarer Energien.
- Die Beratung von Privatpersonen und lokalem Gewerbe in energetischen Fragen, unter Berücksichtigung der nationalen, kantonalen und kommunalen Energiepolitik.
- Die Förderung einer ressourcenschonenden Mobilität.

2. Energiepolitische Ziele

2.1 Vision einer Niedrigenergie-Gesellschaft

Um die Begrenztheit der Ressourcen und die Reduktion des CO₂-Ausstosses fassbarer zu machen, wurde die Vision der 2000-Watt-Gesellschaft entwickelt.

Aus Sicht der Forschung konzentriert sich der Handlungsbedarf auf folgende drei Bereiche:

- Erhöhung der Material- und Energieeffizienz
- Ersatz der fossilen Energieträger durch erneuerbare
- Planung, Bau und Betrieb von Bauten hoher Energieeffizienz

Die Herausforderung besteht darin, den Energieverbrauch ohne Komforteinbusse und ohne wirtschaftliche und soziale Nachteile zu senken.

2.2 Zielsetzungen der nationalen Energiepolitik

Gemäss den vom Bundesamt für Energie erarbeiteten Energieperspektiven reichen die bisherigen energiepolitischen Massnahmen nicht aus, um in Zukunft eine sichere Energieversorgung der Schweiz zu gewährleisten.

Deshalb hat der Bundesrat mit dem Willen zu einer ganzheitlichen Lösung eine neue Energiestrategie, den Masterplan Cleantech, beschlossen: Die Schweiz soll im Cleantech-Bereich als Wirtschafts- und Innovationsstandort eine führende Rolle einnehmen und damit weltweit eine Vorreiterrolle bei der Ressourceneffizienz und Ressourcenökonomie spielen.

Das Ziel von EnergieSchweiz richtet sich nach den allgemeinen Energie- und Klimapolitischen Zielen der Schweiz, wie:

- Reduktion des gesamten Endenergieverbrauchs.
- Reduktion des CO₂-Ausstosses und des Verbrauchs fossiler Energieträger bis 2020 um mindestens 20 % gegenüber 1990.
- Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energieträger zwischen 2010 und 2020 am Gesamtenergieverbrauch um mindestens 50 %, wobei der zunehmende Stromverbrauch durch erneuerbare Energieträger geliefert werden soll.

2.3 Zielsetzungen der kantonalen Energiepolitik

Das neue kantonale Gesetz bringt im Vergleich zu den geltenden Bestimmungen zahlreiche Verschärfungen. So dürfen Ölheizungen in neuen Gebäuden nur noch gebaut werden, wenn kein wirtschaftlich tragbares Heizsystem mit geringerem CO₂-Ausstoss zur Verfügung steht. Bestehende Heizungsanlagen können jedoch durch eine gleichartige Anlage ersetzt werden. Elektrische Widerstandsheizungen werden im Aargau nicht mehr zulässig sein. Davon ausgenommen sind jedoch sogenannte Komfort- und Notheizungen in kleinerem Umfang. Auch Gebäude, die nicht regelmässig genutzt werden, können mit Widerstandsheizungen ausgerüstet werden. Diese Anlagen müssen jedoch dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Nur noch für kurzfristige Einsätze zulässig sind mobile Heizungen im Freien wie Heizpilze oder Heizstrahler.

Das neue kantonale Energiegesetz soll dazu beitragen, die Umweltbelastung zu verringern und den Klimaschutz zu verbessern. Die Abhängigkeit von den einzelnen Energieträgern soll verringert werden. Die Ausrichtung der Vorlage auf die Förderung der erneuerbaren Energien und die Erhöhung der Energieeffizienz wirkt sich gemäss Regierungsrat positiv auf die Wirtschaftsentwicklung und auf die Arbeitsplätze im Aargau aus.

Das Gesetz schafft auch eine Grundlage, damit die Standortgemeinden von Energieerzeugungsanlagen zum Beispiel mit AKW-Betreibern eine Abgeltung vereinbaren können. Diese müsse angemessen und für den Betrieb wirtschaftlich sein. Ursprünglich hatte sich der Regierungsrat für einen "Atomrappen" pro Kilowattstunde produzierten Strom stark gemacht. Nach Kritik im Parlament und der AKW-Betreiber liess der Regierungsrat die Idee jedoch fallen.

Aufgrund der veränderten Ausgangslage unterstützt auch der Regierungsrat die Strategie des Bundes, die Stromversorgung ohne den Ersatz der Kernkraftwerke zu planen. Er verlangt vom Bundesrat, einen Masterplan "Stromversorgung" in Zusammenarbeit mit den Kantonen auszuarbeiten. Dieser soll klima-, umwelt-, wirtschafts- und gesellschaftspolitisch verträgliche Massnahmen zur Sicherstellung der Stromversorgung beim Wegfall der bestehenden Kernkraftwerke aufzeigen. Der Masterplan "Stromversorgung" ist vorab auf die kritischen Jahre bis 2035 und nicht ausschliesslich langfristig auf das Jahr 2050 oder sogar auf einen noch späteren Zeitraum auszurichten.

Mit dem neuen Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG) kann diese Bundesstrategie aufgenommen werden. Die Schwerpunkte der kantonalen Energiestrategie gemäss § 2 "Ziele" sind nach wie vor richtig und stimmen mit der Energiestrategie des Bundes überein. Die Festlegungen bezüglich Energieeffizienz von Bauten und Anlagen, die neuen Planungs- und Umsetzungsmassnahmen, die Regelungen bezüglich Energieerzeugungsanlagen und Stromversorgung haben sogar an Wichtigkeit gewonnen.

Auf die Festschreibung von sehr langfristigen Zielen bezüglich CO₂-Verbrauch (Tonne CO₂) oder Leistung (Watt) der Bevölkerung wird im neuen Gesetz verzichtet. Die Ereignisse in Ja-

pan haben gezeigt, wie schnell globale Veränderungen sehr langfristige Ziele relativieren können. Eine gesetzliche Festlegung von Zielen und von Fristen für die Zielerreichung (zum Beispiel bis 2035 oder gar 2050) erweist sich daher als wenig geeignet. Obwohl die übergeordneten Ziele, wie zum Beispiel die langfristige Reduktion des CO₂-Ausstosses, die Erhöhung der Energieeffizienz und die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien, unbestritten bleiben, müssen mittelfristige Ziele und Zielpfade flexibel festgelegt werden können. Zudem sind die kantonalen den nationalen Zielen unterzuordnen, so dass folgedessen die Festlegung von langfristigen kantonalen Zielen keinen effektiven Sinn macht. Der Regierungsrat schlägt in § 2 respektive in § 13 eine verpflichtende kantonale Energieplanung im Sinne einer "rollenden Planung" vor, die Ziele und Zielpfade über eine Planungsperiode von 10 bis 15 Jahren aufnimmt. Damit können die Energie- und Klimaziele flexibler festgelegt und Massnahmen zielorientierter aufgenommen werden. Eine Steuerung wird so besser möglich.

Aufgrund der veränderten Ausrichtung der Stromversorgung schlägt der Regierungsrat eine Neuformulierung von § 7 (Heizungsanlagen) vor. Insbesondere das Verbot der Neuinstallation von ortsfesten Widerstandsheizungen wird nochmals aufgenommen, allerdings mit Festlegungen von Ausnahmen im Gesetz.

2.4 Zielsetzungen der kommunalen Energiepolitik

Die Gemeinde Wettingen will mit einem Energieleitbild den Prozess zu einer nachhaltigen Niedrigenergie-Gesellschaft fördern. Dabei wird das noch nicht in Kraft getretene neue kantonale Energiegesetz zu berücksichtigen sein.

3. Energiepolitische Leitsätze

Leitsatz 1:

Die Gemeinde Wettingen entwickelt ihre Energiepolitik im Rahmen der Grundsätze der nationalen und kantonalen Energiepolitik.

Leitsatz 2:

Die Gemeinde Wettingen orientiert sich an den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft. Dabei setzt sie sich für eine wirtschaftliche, umweltgerechte und sozialverträgliche Energieversorgung und -nutzung ein. Diese Energiepolitik soll sowohl innerhalb der Gemeinde Wettingen als auch überregional in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden umgesetzt werden.

Leitsatz 3:

Die Gemeinde Wettingen strebt die optimale Nutzung und Erschliessung lokal vorhandener Energiequellen an (Wasserkraft und Biomasse sowie Sonne, Luft und Boden).

Leitsatz 4:

Die Gemeinde verpflichtet sich, bei eigenen Bauten und Anlagen energetisch vorbildliche und wirtschaftlich tragbare Lösungen zu planen und umzusetzen (z.B. Wärme-Kraft-Kopplung, Fernwärmeverbünde usw.).

Leitsatz 5:

Die Gemeinde fördert bei den kommunalen Bauten und Anlagen den Einsatz energetisch vorbildlicher Lösungen.

4. Massnahmen

4.1 Kommunale Bauten und Anlagen

Die Gemeinde Wettingen erstellt eine energetische Bestandesaufnahme ihrer Gebäude und führt eine Energiebuchhaltung.

Neubauten, Umbauten und Instandsetzungen werden nach dem MINERGIE®-Standard ausgeführt.

Ein von der Gemeinde Wettingen beauftragter Energiefachmann überprüft die vorgesehenen energetischen Massnahmen auf ihre technische Wirksamkeit und wirtschaftliche Tragbarkeit.

4.2 Beratung

Im Baubewilligungsprozess wird auf die energetischen Anforderungen und Fördermassnahmen hingewiesen. Diese gründen auf dem Baugesetz, dem Energiegesetz sowie der Bau- und Nutzungsordnung.

Die Einhaltung der energetischen Vorschriften und Massnahmen, für die Fördergelder gesprochen werden, sind durch Stichproben am Bau zu prüfen.

Bei Arealüberbauungen werden über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende energetische Massnahmen geprüft und gefordert.

Die Gemeinde fördert die Beratung in Energiefragen im Rahmen des kantonalen Energiegesetzes.

Die Nutzung der Abwärme aus Abwasserkanälen im Rahmen von Strassenbauvorhaben sowie die Nutzung der Abwärme aus Klima- und Kälteanlagen, Trinkwasserförderpumpen u.dgl. wird bei kommunalen Anlagen geprüft.

4.3 Mobilität

Die Gemeinde Wettingen verfügt über ein Verkehrskonzept. Darin ist die Förderung des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs festgehalten.

Die Gemeinde Wettingen unterstützt eine ressourcenschonende Mobilität ihrer Angestellten. Bei der Beschaffung gemeindeeigener Fahrzeuge wird auf einen sparsamen Treibstoffverbrauch und einen tiefen Schadstoffausstoss geachtet.

Mit einem attraktiven Rad- und Fusswegnetz und der entsprechenden Beschilderung sowie einer Parkplatzbewirtschaftung werden das Verkehrskonzept umgesetzt und gleichzeitig der öffentliche Raum aufgewertet.

* * *

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

Die Grundlagen für die Ausarbeitung eines Energieleitbildes des Gemeinderates werden zur Kenntnis genommen.

Wettingen, 2. Februar 2011

Gemeinderat Wettingen

Dr. Markus Dieth
Gemeindeammann

Urs Blickenstorfer
Gemeindeschreiber